

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

47. Verordnung vom 17.11.1835 publ. 05.12.1835

wird dem Magistrate zeitig zugefertigt, welcher ihn in den städtischen Voranschlag aufnimmt und wegen etwaiger Abänderungen desselben mit dem Schulvorstande zuvor communicirt.

47) Bekanntmachung der Consistorial-Deputation zu Tever vom 17. November, publ. den 5. December 1835.

Betr. die An-
stellung der
Schullehrer in
der Herrschaft
Tever und der
Gehülfen der-
selben.

Es wird hiedurch, mit gnädigster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs, zur öffentlichen Kunde gebracht, daß künftig auch in der Erbherrschaft Tever nur solche Personen als Schullehrer werden angestellt werden, welche im Seminar zu Oldenburg die nöthige Bildung erhalten haben, und daß die zur Haltung von Gehülfen verpflichteten Schullehrer ebenfalls bei dem Abgange der ihnen gegenwärtig zur Seite stehenden Gehülfen an deren Stelle Zöglinge des Seminars annehmen müssen.

Die Meldungen zu der alle zwei Jahre, und zunächst wieder im September 1837, stattfindenden Aufnahme in das Seminar, und die Gesuche um Besetzung von Hilfslehrerstellen sind zeitig bei dem Superintendenten der Erbherrschaft anzubringen, welcher überhaupt den Betheiligten auf ihren Wunsch nähere Auskunft